

# Satzung der Unverpackt Renningen eG

## Präambel

- 1) Im Bewusstsein der ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts streben wir danach, unseren Bedarf an Lebensmitteln und alltäglichen (Verbrauchs-) Gütern mit dem gebührenden Respekt für Natur, Mensch und Tier und innerhalb der planetaren Grenzen zu decken. Durch Unverpackt Renningen eG möchten wir unseren Mitgliedern und möglichst vielen Menschen in und um Renningen eine im umfassenden Sinne ökologisch und sozial nachhaltige Einkaufsmöglichkeit bieten. Zu diesem Zweck beziehen, verarbeiten und vertreiben wir erdfreundlich und für alle Beteiligten fair hergestellte Erzeugnisse in einem ansprechenden Ambiente.
- 2) Getreu dem ganzheitlichen ZeroWaste-Prinzip bemühen wir uns um die jeweils praktikable, hygienische Verpackung mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen und verkaufen möglichst viele Waren lose.
- 3) Wo durchführbar, nutzen wir Direktvermarktung für maximale Nähe zwischen ErzeugerInnen und VerbraucherInnen. So werden gegenseitiges Verständnis, Wertschätzung und Vertrauen gefördert.
- 4) Individuelle Beratung nach Wunsch und offener Austausch mit und zwischen unseren KundInnen sind für uns zentral.
- 5) Unsere Verkaufspreise sollen den wahren (materiellen, energetischen und zeitlichen) Aufwand bei Herstellung und Transport widerspiegeln und so zu verantwortungsbewusstem maßvollem Konsum anregen. Gemäß dem Motto „Genussvolles Essen mit gutem Gewissen“.
- 6) Ein geplanter und bedarfsgerechter Einkauf im Unverpacktladen soll ebenso helfen, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Es geht um einen wertschätzenden Umgang mit Nahrung.
- 7) Wir setzen auf ein überschaubares Sortiment naturnaher, bevorzugt regional erzeugter Waren. Nach Maßgabe der Verfügbarkeit und unserer Kapazität orientiert sich die Auswahl auch am Bedarf und den Wünschen unserer Mitglieder und KundInnen.
- 8) Entsprechend unserem Anliegen einer nachhaltigen und rundum gesunden Ernährung legen wir den Schwerpunkt auf pflanzliche und wenig verarbeitete Qualitätsprodukte.
- 9) Unverpackt Renningen eG mit Laden, Café und bunten Veranstaltungen soll ein Wohlfühl- und Bildungsort für alle BürgerInnen sein und zur Lebensqualität in der Stadt beitragen.
- 10) Wir wollen durch zivilgesellschaftliches Engagement eine empathische Haltung individueller und gesellschaftlicher Verantwortung für unsere Welt leben und fördern - zum Beispiel in Form von Mitgestaltung unserer Genossenschaft.
- 11) Unverpackt Renningen eG begrüßt die und beteiligt sich an der Vernetzung zwischen Personen, Organisationen und Unternehmen, die im Einklang mit den aufgeführten Werten stehen. Wir sind der Überzeugung: Miteinander können wir mehr erreichen – für die Zukunft aller.
- 12) Transparente Entscheidungen, Konsensorientierung, flache Hierarchien, vielfältige Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten, vertrauensvolle, offene und respektvolle Kommunikation und Kooperation sind uns auch bei der Genossenschaftsarbeit wichtig.
- 13) Unverpackt Renningen eG ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden. Wir bekennen uns zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Unseren Mitgliedern wollen wir unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität ein Ort sinnstiftender Mitgestaltung sein.
- 14) Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zu oben genannten Zwecken.

Mit dieser Gesinnung bauen wir unsere kooperative solidarische Konsumgenossenschaft *Unverpackt Renningen eG* in Mitgliederhand auf.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Unverpackt Renningen eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Renningen.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft, der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Förderung erfolgt durch eine Versorgung der Mitglieder mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist
  - a. der Vertrieb ökologisch und sozial nachhaltiger Lebensmittel, Drogerie-, Haushaltsartikel und anderer Waren im Sinne der Zero Waste-Philosophie. Ein Großteil der Waren wird daher lose, minimal verpackt oder in Mehrwegbehältnissen verkauft,
  - b. der Betrieb eines kleinen Cafés sowie
  - c. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit den Werten der Unverpackt Renningen eG in Einklang stehen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d) Ausschluss.

## § 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen. Um Liquidität und Handlungsspielraum der Genossenschaft zu stärken, wird erwartet, dass Mitglieder nach Möglichkeit mindestens drei Geschäftsanteile übernehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu 50 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, und eine Gebührenordnung für laufende Beiträge, festgelegt werden. Die laufenden Beiträge werden für Leistungen gefordert, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. die Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
  - b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
  - e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
  - g. die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
  - d. eine Änderung ihrer Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung) binnen zwei Wochen mitzuteilen und
  - e. für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums sowie den Betrieb der Genossenschaft Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe einer Richtlinie zu leisten, die die Generalversammlung beschließen kann.

## § 6 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von § 67a GenG.

## § 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der/die ErwerberIn Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der/die ErwerberIn beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## § 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 9 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
  - b) ihr Verhalten mit den in der Präambel aufgeführten Werten der Genossenschaft unvereinbar ist,
  - c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse sechs Monate nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 10 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der

Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform (in aller Regel per E-Mail) erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder die Durchführung nach §12 bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der TeilnehmerInnen beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Keine bevollmächtigte Person darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene LebenspartnerInnen, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr BewerberInnen als Mandate vorhanden sind, so hat jedeR Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen BewerberInnen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine/ihre Stellvertretung (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann eineN SchriftführendeN und erforderlichenfalls StimmzählerIn ernennen.
- (9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

## § 12 Virtuelle Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-,

Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
  - a) Telefon- oder Videokonferenz,
  - b) E-Mail-Diskussion oder
  - c) Online-Diskussion.
- (6) Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
  - a) E-Mail-Abstimmungen oder
  - b) Online-Abstimmungen.
- (7) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (8) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (9) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleitenden in Unterthemen gegliedert werden.
- (10) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der/dem VersammlungsleiterIn, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (11) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (12) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
  - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
  - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
  - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

## § 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf

elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung bestellt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann abweichend von dieser Regelung einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Genossenschaft bei bestimmten oder bestimmten Arten von Rechtsgeschäften alleine zu vertreten. Dies muss in der Geschäftsordnung schriftlich festgestellt werden. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 €,
  - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
  - c) die Errichtung und Schließung von Filialen,
  - d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
  - g) Erteilung von Prokura und
  - h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

## § 15 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft

Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## § 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 17 Liquidation, Restvermögen bei Auflösung

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an den Unverpacktverband Verein Unverpackt e.V. - Verband der Unverpackt-Läden c/o Tante Olga Berrenrather Str. 406, 50937 Köln, Vereinsregister: VR19752, Registergericht: Köln, welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).